Hamburger Segeljugend

im Hamburger Segler-Verband e.V.

Interventionsleitfaden zur Prävention sexualisierter Gewalt

Übergeordnete Anmerkung: Alle Vorgänge und Gespräche sollten möglichst genau dokumentiert werden. Zunächst jeder für sich, ein Austausch der Notizen je nach Notwendigkeit (siehe Datenschutz).

1. **Vorgehen bei Verdachtsfällen**
   - Gespräch mit den Betroffenen, bzw. der Person, die uns informiert hat
   - Angebot eines persönlichen Gesprächs; bei ersten Kontakten bestimmen die Betroffenen den weiteren Kommunikationsmodus
   - Auf Wunsch der Betroffenen kann eine andere PSG-Ansprechperson den Fall übernehmen. Auch die zuerst zuständige Ansprechperson kann den Fall abgeben, falls Sie sich dies möchte.
   - Ist eine der Ansprechpersonen mit der beschuldigten Person befreundet, wird sie nur auf ausdrücklichen Wunsch in den Fall eingebunden. Der Fall wird in Absprache an eine andere Person bzw. Institution weitergegeben.
   - Es werden zunächst nur die anderen PSG-Ansprechpersonen der HSgJ informiert. Ggf. auch die der HSJ.
   - Der Vorstand ist spätestens dann einzubinden, wenn Aktionen bezüglich der beschuldigten Person nötig werden; z.B. direkte Ansprache, Ausschluss von der Jugendarbeit oder aus dem Verein, Anzeige bei der Polizei, etc.

2. **Sofortmaßnahmen**
   - Ist eine sofortige Trennung von Betroffenen und beschuldigter Person nötig?
   - Findet noch regelmäßiger Kontakt zwischen beiden statt (z.B. Training), ist der Beschuldigte zunächst hiervon auszuschließen
   - In Absprache mit den Betroffenen kann direkter Kontakt zu Beratungsstellen hergestellt werden.

3. **Einschaltung von Dritten**
   - Einschaltung von Jugendamt, Polizei, etc. nur in Absprache mit den Betroffenen oder wenn wir eine unmittelbare Gefährdung der betroffenen Person insbesondere im privaten Umfeld sehen/vermuten.
   - Dies wird zuvor mit einer Beratungsstelle abgesprochen, sofern keine akute Gefährdung vorliegt, die sofortiges Handeln nötig macht.

4. **Datenschutz**
   - Innerhalb des PSG-Teams werden alle Informationen und Daten ausgetauscht, die für die Hilfe in dem aktuellen Fall notwendig sind.
   - Eine Weitergabe der Informationen an Dritte erfolgt nur nach gemeinsamer Absprache oder sofern dies im Rahmen des akuten Falles nötig ist.
   - Die Erziehungsberechtigten werden entweder auf Wunsch der Betroffenen involviert, oder wenn dies notwendig für weitere Schritte ist (Therapie, Anzeigeerstattung, etc.). Sind die Betroffenen unter 14 Jahre alt, müssen die Erziehungsberechtigten informiert werden, sofern diese nicht die Beschuldigten sind. Hierbei ist eine hohe Sensibilität gefragt, die Betroffenen benötigen möglicherweise besondere Unterstützung bei dem Umgang mit den Erziehungsberechtigten.

5. Aufarbeitung und Rehabilitation

- Es ist genau zu analysieren, wie es zu Vorfällen kommen konnte oder hätte kommen können. Diese Situationen müssen strukturell verhindert werden (neue Verhaltensregeln, Umkleideordnung, ggf. bauliche Maßnahmen).
- Eine Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle ist empfohlen, insbesondere im Hinblick auf die vereinsinterne Kommunikation und Aufarbeitung durch z.B. Schulungen, Gruppengespräche, etc.
- Die Rehabilitierung zu Unrecht Verdächtigter ist klar allen zu kommunizieren, die über den Verdacht Bescheid wussten.

Stand: Dezember 2021